

Gemeinde Mühlental, Sonnenwirbel 3, 08261 Schöneck/Vogtl.

Mühlental, 03.06.2022

**Telefax:**  
+49 37464 870-100

[post@stadt-schoeneck.de](mailto:post@stadt-schoeneck.de)

[www.gemeinde-muehlental.de](http://www.gemeinde-muehlental.de)

**Hausanschrift:**  
Hauptstraße 15, 08626 Mühlental/ Marieney

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Vogtland  
IBAN: DE31 8705 8000 3604 0022 48  
BIC: WELADED1PLX

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente steht nur für EU-dienstleistungsrelevante Verwaltungsverfahren über [post@stadt-schoeneck.de](mailto:post@stadt-schoeneck.de) zur Verfügung.

## Einladung

zur 24. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mühlental am

**Donnerstag, dem 16. Juni 2022, 19.00 Uhr,**

im Gemeindeamt Marieney, Hauptstraße 15.

### Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Benennung von zwei Gemeinderäten zur Protokollunterzeichnung
5. Beschluss zu evtl. Einwendungen gegen die öffentlichen Protokolle vom 14.04.2022 und 05.05.2022
6. Bekanntgabe eines nichtöffentlichen Beschlusses vom 14.04.2022
7. Bürgerfragestunde
8. Beratung und Beschluss Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2022/2023
9. Beschluss zum Verzicht auf Bestandteile Jahresabschluss gem. § 88 Abs. 5 SächsGemO und § 63 Abs. 9 SächsKomHvO
10. Beschluss Vergabe Lieferung und Montage eines Salzsilos
11. Informationen

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Spranger  
Bürgermeister

## Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	16.06.2022
TOP	8
Vorlagen-Nr.	13/2022
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

### Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2022/2023

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental beschließt:

1. die Aufhebung des Beschlusses Nr.: 23/2022 vom 10.03.2022.
2. die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2022/2023 mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie Finanzplan und Maßnahmeplan bis 2026.

#### Begründung:

Gemäß § 74 SächsGemO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2022 / 2023 wurde vom Gemeinderat am 10.03.2022 beschlossen. Aufgrund einer festgestellten Fristverletzung wurde seitens der Rechtsaufsichtsbehörde eine Wiederholung des Verfahrens und der Beschlussfassung empfohlen. Aus diesem Grund ist der Beschluss der Haushaltssatzung vom 10.03.2022 aufzuheben und die Haushaltssatzung 2022/2023 neu zu beschließen.

Abstimmung:            Ja-Stimmen  
                              Nein-Stimmen  
                              Enthaltungen

Mühlental,

Spranger  
Bürgermeister

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16.06.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2022	2023
<b>§1</b>		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022/2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.762.900,00 EUR	1.813.100,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.987.650,00 EUR	1.972.450,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-224.750,00 EUR	-159.350,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-224.750,00 EUR	-159.350,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	125.400,00 EUR	113.100,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-99.350,00 EUR	-46.250,00 EUR
im Finanzaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.563.900,00 EUR	1.560.900,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.651.650,00 EUR	1.579.150,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-87.750,00 EUR	-18.250,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	542.500,00 EUR	41.500,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	771.000,00 EUR	45.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-228.500,00 EUR	-3.500,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-316.250,00 EUR	-21.750,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-423.250,00 EUR	-21.750,00 EUR

festgesetzt.

## §2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

## §3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

	Haushaltsjahre	
	2022	2023
wird auf	0,00 EUR	0,00 EUR
festgesetzt.		

#### §4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	2022	2023
festgesetzt.	250.000,00 EUR	250.000,00 EUR

#### §5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:	2022	2023
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	315 v.H.	315 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.	440 v.H.
für die Gewerbesteuer auf	400 v.H.	400 v.H.

#### §6

Weitere Festsetzungen.

Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 03.01.2002 / 1. Änderung 17.05.2006, zur Regelung des Kostensatzes nach § 6 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Schöneck/Mühlental vom 02.10.1998 wird die von der Gemeinde Mühlental an die Stadt Schöneck zu zahlende Umlage festgesetzt auf

	2022	2023
	234.700 EUR	240.000 EUR

Gemeinde Mühlental, den .....

.....  
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



(Siegel)

## Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	10.03.2022
TOP	10
Vorlagen-Nr.	8/2022
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	23/2022

### Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2022/2023

#### Beschluss:

Gemäß § 74 SächsGemO beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2022/2023 mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie Finanzplan und Maßnahmeplan bis 2026.

#### Begründung:

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen  
0 Befangen

Mühlental, 16.03.2022



  
Spranger  
Bürgermeister

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 10.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2022	2023
<b>§1</b>		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022/2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.762.900,00 EUR	1.813.100,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.987.650,00 EUR	1.972.450,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-224.750,00 EUR	-159.350,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-224.750,00 EUR	-159.350,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	125.400,00 EUR	113.100,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-99.350,00 EUR	-46.250,00 EUR
im Finanzaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.563.900,00 EUR	1.560.900,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.651.650,00 EUR	1.579.150,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-87.750,00 EUR	-18.250,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	542.500,00 EUR	41.500,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	771.000,00 EUR	45.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-228.500,00 EUR	-3.500,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-316.250,00 EUR	-21.750,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-423.250,00 EUR	-21.750,00 EUR
festgesetzt.		
<b>§2</b>		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>§3</b>		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),		

	Haushaltsjahre	
	2022	2023
wird auf	0,00 EUR	0,00 EUR
festgesetzt.		

**§4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	2022	2023
	festgesetzt.	250.000,00 EUR

**§5**

Die Habesätze werden wie folgt festgesetzt:	2022	2023
	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	315 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.	440 v.H.
für die Gewerbesteuer auf	400 v.H.	400 v.H.

**§6**

Weitere Festsetzungen.

Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 03.01.2002 / 1. Änderung 17.05.2006, zur Regelung des Kostensatzes nach § 6 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Schöneck/Mühlental vom 02.10.1998 wird die von der Gemeinde Mühlental an die Stadt Schöneck zu zahlende Umlage festgesetzt auf

2022	2023
234.700 EUR	240.000 EUR

Gemeinde Mühlental, den . . . . .

.....  
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



(Siegel)

## Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	16.06.2022
TOP	9
Vorlagen-Nr.	14/2022
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

### **Beschluss zum Verzicht auf Bestandteile Jahresabschluss gem. § 88 Abs. 5 SächsGemO und § 63 Abs. 9 SächsKomHVO**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental, das Wahlrecht zur Anwendung der Erleichterungsregelungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO und § 63 Abs. 9 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung in Anspruch zu nehmen und im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis einschl. 2020 auf die Bestandteile entsprechend § 88 Abs. 2 Satz 2 und der Absätze 3 und 4 SächsGemO sowie § 63 Abs.9, 3. und 9. SächsKomHVO zu verzichten.

#### **Begründung/Sachverhalt:**

Zur Unterstützung der Kommunen beim Abbau der Rückstände bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse wurden mit der jetzigen Änderung des § 88 Abs. 5 SächsGemO und des § 63 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis einschl. 2020 eingeführt, für die jedoch ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist.

Um zügig die noch ausstehenden Jahresabschlüsse für die Gemeinde Mühlental erstellen zu können, soll von diesen Erleichterungs-/Verzichtsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden.

Abstimmung:           Ja-Stimmen  
                              Nein-Stimmen  
                              Enthaltungen  
                              Befangen

Mühlental,

Spranger  
Bürgermeister



Verband der Städte- und Gemeindegremien  
Veranstaltungsbüro 01070 Dresden

Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindegremienrat

mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Kreisverbandes  
nur per E-Mail

Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
		Kr./FS	Katja Kretz- schmar	<b>902.31 / 149874</b>	-160	11.04.2022

## Zweite Verordnung des SMI zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) Verkündung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermitteln wir Ihnen die am heutigen Tag im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündete Fassung der Zweiten Verordnung Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) vom 18. März 2022. Die Änderungsverordnung und die fortgeschriebene Fassung der SächsKomHVO sind im RevoSax abrufbar unter:

- Zweite Änderung der SächsKomHVO vom 18.03.2022 und
- SächsKomHVO gültig ab 12.04.2022

Der Abbau der bestehenden Rückstände bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse von durchschnittlich 4,3 Jahren (Stand 1. Juli 2021) soll damit unterstützt werden.

Der Landesvorstand des SSG hatte sich daher bereits am 26. März 2021 dafür ausgesprochen, dass mittelfristig die Beschlüsse aktueller Jahresabschlüsse zeitnah erfolgen müssen und damit wieder ein gesetzeskonformer Zustand in möglichst allen Kommunen erreicht werden kann. Dieses Ziel hat an Gewicht gewonnen. Nach einer Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetz erweitern sich die Berichtspflichten für die kommunalen Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2025 deutlich und erstrecken sich dann ebenso auf die Ergebnis- und die Vermögensrechnung.

Sächsischer Städte- und  
Gemeindegremienrat

Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192 222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer 202/141/03088

So erreichen Sie uns

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carriaplatz

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Um dieses Ziel zu erreichen, hatte der Landesvorstand dem SMI zahlreiche Erleichterungsvorschläge unterbreitet, die überwiegend auch aufgegriffen wurden.

Wie bereits mit der Anhörung im Dezember 2021 angekündigt, werden in der SächsKomHVO temporär sowohl formelle als auch materiell-rechtliche Erleichterungen bei der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse eingeführt. Diese erstrecken sich auf die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 und ermöglichen einen Verzicht zum Beispiel in Bezug auf Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten oder die Forderungsbewertung.

Änderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf gab es nur in § 63 Abs. 9 Nr. 1 und 2 SächsKomHVO, damit auch in 2020 keine Rechnungsabgrenzungsposten bzw. Rückstellungen gebildet werden müssen. Die ursprüngliche Formulierung hätte das nicht sichergestellt.

Sofern von mindestens einer Verzichtsmöglichkeit für mindestens einen Jahresabschluss nach § 63 Abs. 9 SächsKomHVO Gebrauch gemacht werden soll, bedarf es eines **Gemeinderatsbeschlusses**. Die Gemeinde hat dabei ein Ermessen in Bezug auf die Haushaltsjahre und ebenso bezüglich des Umfangs der Regelung(en), auf die verzichtet werden soll.

Spätestens der Jahresabschluss 2021 ist dann wieder vollumfänglich aufzustellen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass mit der letzten Änderung der SächsGemO im Februar 2022 auch **§ 88 Abs. 5 SächsGemO** im Hinblick auf formale Erleichterungen geändert wurde. Die Gemeinden haben nunmehr auch für Jahresabschlüsse bis 2020 die Möglichkeit, auf **Anhang, Rechenschaftsbericht und bestimmte Anlagen** zu verzichten; bisher war dies nur für die Jahresabschlüsse bis 2018 zugelassen. Für diesen Verzicht benötigt es ab sofort einen **Gemeinderatsbeschluss**.

Gegenüber der Geschäftsstelle hat das SMI mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, zur endgültigen Fassung der Änderungsverordnung ein erläuterndes Rundschreiben des SMI herauszugeben. Sobald uns dieses vorliegt, informieren wir.

Entgegen unserer Forderung hat das SMI allerdings keine verordnungsrechtlichen Erleichterungen im Hinblick auf die Rechnungsprüfung vorgesehen. Das erläuternde Rundschreiben des SMI soll sich daher auch mit den derzeitigen „beschleunigenden“ Möglichkeiten der örtlichen Prüfung im Rahmen des Jahresabschlussprozesses befassen. Es bleibt abzuwarten, ob die bestehenden Unsicherheiten und rechtlichen Unklarheiten mit Anwendungshinweisen beseitigt werden können.

In Gesprächen mit Vertretern des „Instituts der Rechnungsprüfer“ (IDR e.V.) wurde deutlich, dass unsere Bedenken von diesen geteilt werden und eine Änderung der SächsPrüfVO für unerlässlich erachtet wird. Ansonsten könnten die rechtlich jetzt zulässigerweise „verkürzt“ aufgestellten Jahresabschlüsse seitens der örtlichen Prüfung wohl nur mit eingeschränkten Prüfungsvermerken bestätigt werden.

Bei Hinweisen, Anregungen und für Rückfragen steht Ihnen Frau Kretzschmar ([katja.kretzschmar@ssg-sachsen.de](mailto:katja.kretzschmar@ssg-sachsen.de)) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler  
Stellvertretender Geschäftsführer

**Anlage**  
Änderungsverordnung vom 18.03.2022

**Zweite Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung**

**Vom 18. März 2022**

Auf Grund

- des § 127 Absatz 1 Nummer 12, 14 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62).
- des § 68 Absatz 1 Nummer 9, 11 und 18 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99).
- des § 5 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 47 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), jeweils in Verbindung mit § 127 Absatz 1 Nummer 12, 14 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62),

verordnet das Staatsministerium des Innern.

**Artikel 1**

**Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung**

Die Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 63 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Gemeinden können beschließen, bei Aufstellung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf Folgendes zu verzichten:

1. Bildung und Auflösung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, sofern die vollständige Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;
2. Bildung, Zuführung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen, sofern Auflösung oder Inanspruchnahme der Rückstellung spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;
3. körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen, sofern deren Erfassung und Bewertung durch Anwendung des Buchinventurverfahrens sichergestellt ist;
4. außerplanmäßige Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Zuge der körperlichen Bestandsaufnahme sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;
5. Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;

6. ergebniswirksame Bereinigung von Anlagen im Bau;
  7. Wertberichtigung von Forderungen;
  8. Umbuchung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren, sofern der Verzicht nicht zum Ausweis negativer Bilanzpositionen führt;
  - X 9. interne Leistungsverrechnung;
  10. Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung;
  11. Angabe nicht bilanzierter Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen "
2. Die laufende Nummer 07 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb der Anlage wird wie folgt gefasst:

„b) IT-Technik	aa) Computer	PC (inklusive OEM-Software), Bildschirme, Tastaturen, Laptops Notebooks	1 - 5
	bb) mittlere Rechentechnik	Steuereinheiten, Terminals, PC-Arbeitsstationen, externe Datenspeichergeräte	

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. März 2022

Der Staatsminister des Innern

Prof. Dr. Roland Wöllner